

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte der Gemeinde Kriens

vom 10. September 1997

gültig ab 01. Oktober 1997

Nr. 8401

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Ruhetage.....	3
§ 2	Öffnung der Verkaufsgeschäfte an Werktagen.....	3
§ 3	Abendverkauf.....	3
§ 4	Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen.....	3
§ 5	In-Kraft-Treten.....	3
	Hinweise auf die wichtigsten Bestimmungen im revidierten Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (LSG)	4

Der Gemeinderat Kriens erlässt, gestützt auf das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987 und § 40 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 20. September 1990 folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Ruhetage

Neben den öffentlichen Ruhetagen gemäss § 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes gilt das Patroziniumsfest der röm.-kath. Kirchgemeinde Kriens (16. Oktober) als öffentlicher Ruhetag.

§ 2 Öffnung der Verkaufsgeschäfte an Werktagen

Berchtoldstag, Ostermontag und Pfingstmontag gelten als Werktage. Es steht im Ermessen der Verkaufsgeschäfte, an diesen Tagen das Geschäft offen zu halten.

§ 3 Abendverkauf

1. Die gemeinsamen Abendverkäufe finden am Mittwoch und Freitag statt, wobei die Verkaufsgeschäfte spätestens um 21.00 Uhr zu schliessen haben.
2. Am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages findet kein Abendverkauf statt.
3. Der Gemeinderat kann für ausfallende Abendverkäufe Ersatzdaten festlegen.

§ 4 Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen

1. Am 8. Dezember (Maria Empfängnis) können die Verkaufsgeschäfte von 08.00 bis 18.30 Uhr offen gehalten werden (§ 5 RLG).
2. Der Gemeinderat kann, auf schriftlich begründetes Gesuch hin, zwei Sonntage im Jahr festlegen, an denen die Verkaufsgeschäfte von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr offen gehalten werden können.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Die bisherige Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen vom 21. Dezember 1988 wird aufgehoben.

Kriens, 10. September 1997

GEMEINDERAT KRIENS

Präsident
Peter Becker

Schreiber
Robert Lang

Hinweise auf die wichtigsten Bestimmungen im revidierten Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (LSG)

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage
- b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stefanstag
- c) sowie in der Gemeinde Kriens der Gallustag

Hohe Feiertage sind:

- der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Eidg. Betttag und der Weihnachtstag

Die gesetzlich geregelten Ruhetage und Ladenschlusszeiten finden keine Anwendung auf:

- a) Bäckereien und Konditoreien
- b) Molkereien
- c) Blumengeschäfte
- d) Tankstellen und den damit verbundenen Verkauf von Autozubehör
- e) Apotheken
- f) Wechselstuben
- g) Spezialgeschäfte für Tabakwaren, Presseerzeugnisse und Ansichtskarten
- h) Kioske
- i) offene Verkaufsstände
- k) Reise- und Verkehrsbüros sowie Geschäftslokale der Reisetransportunternehmen und Fahrzeugverleiher

Ausnahmebewilligungen der kantonalen Behörde

Die Ausnahmebewilligungen sind unter § 8 LSG geregelt

Ausnahmebewilligungen des Gemeinderates

Die Ausnahmebewilligungen des Gemeinderates sind in § 9 LSG geregelt

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte der Gemeinde Kriens vom 10. September 1997

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Art der Änderung Artikel	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>				
<hr/>				